

# **RADSPORTVERBAND SCHLESWIG- HOLSTEIN E.V.**



## **SATZUNG**

Fassung vom 7. Dez. 2013

**Satzung**  
des  
**Radsportverbandes Schleswig-Holstein e. V.**

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Radsportverband Schleswig-Holstein e. V.“, nachfolgend kurz „Verband“ genannt. Er besteht seit 1887.
2. Der Verband ist der Zusammenschluss von Radsportvereinen und Radsportabteilungen innerhalb von Sportvereinen - nachfolgend kurz „Vereine“ genannt -.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

**Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Radsports.
2. Darüber hinaus verfolgt er die Ziele
  - a) Förderung der Leibesertüchtigung
  - b) Förderung und Schulung des Nachwuchses
  - c) Förderung der Kenntnis der Verkehrsordnung und der Sicherheit im Straßenverkehr.
3. Der Verband ist überparteilich.

§ 3

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

**Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verband ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.
2. In überfachlicher Hinsicht gelten die Satzung und die Beschlüsse des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.
3. Sportlich ist der Verband dem Bund Deutscher Radfahrer - nachfolgend „BDR“ genannt - angeschlossen. Es sind daher auch die Satzung, die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen des BDR für den Verband und seine Mitglieder maßgebend.

§ 5

**Haftung**

Der Verband haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Vereine.

## § 6

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verband können alle radsporttreibenden Vereine erwerben, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben und Mitglied ihres Kreissportverbandes und des Landessportverbandes sind.
2. Um Mitglied zu werden, muss ein formloser schriftlicher Antrag mit Satzung an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
3. Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet das Präsidium. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Hauptversammlung zulässig, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Nach Aufnahme eines Vereins in den Verband werden alle Mitglieder dieses Vereins mittelbar Mitglied im Verband. Die Vereine sind daher verpflichtet, dem Verband unverzüglich eine komplette namentliche Liste ihrer Mitglieder einzureichen.
5. Mitglieder unter 18 Jahren sind Schüler- bzw. Jugendmitglieder. Für sie gilt im Besonderen die Jugendordnung des Verbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie brauchen nicht Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein zu sein. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand des Verbandes.
7. Einzelmitgliedschaft ist möglich.

## § 7

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch die Auflösung eines Radsportvereins,
  - b) durch Ausscheiden eines Vereins aus dem Landessportverband Schleswig-Holstein,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch Ausschluss,
  - e) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsstelle des Verbandes mitgeteilt werden muss.
3. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung oder die Beschlüsse des Verbandes, sowie gegen die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen oder Beschlüsse des BDR grob zuwiderhandelt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Anhörung des Mitgliedes muss vorausgegangen sein. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich dem Betroffenen zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet nach der Schiedsordnung des Radsportverbandes Schleswig-Holstein. Wird auch gegen diesen Bescheid Berufung eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss, nachdem die Parteien nochmals gehört worden sind.
4. Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

## § 8

### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt:
  - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Zur Tagesordnung dürfen auf der Hauptversammlung nur die Delegierten sprechen,
  - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen, soweit der Verband dafür zuständig ist,
  - c) die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
  - d) die Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht dem Verband gegenüber befreit.

## § 9

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

- a) die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung sowie die auf den Hauptversammlungen des Verbandes und des BDR gefassten Beschlüsse zu befolgen, b) die Interessen des Verbandes zu vertreten,
- c) die durch die Hauptversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- d) die vom Verband geforderten Auskünfte über Einrichtungen, Satzungen, Satzungsänderungen usw. rechtzeitig zu geben,
- e) dem Verband von allen Maßnahmen sofort Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen,
- f) dem Verband alljährlich zum Jahresanfang den tatsächlichen Mitgliederstand zu melden,
- g) den Mitgliedern des Vorstandes die Teilnahme an den Vereinsversammlungen zu gestatten und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 10

### **Beiträge**

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem Verband beitrifft.
2. Der Verband ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eintretenden Vereinen zu verlangen, wobei die Höhe dieser Gebühr auf der Hauptversammlung festgesetzt wird.
3. Die Verbandsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe auf der Hauptversammlung festgesetzt wird.

## § 11

### **Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) das geschäftsführende Präsidium
- c) das Präsidium,
- d) der Vorstand,

- e) der Beirat,
- f) der Sportausschuss,
- g) das Schiedsgericht.

## § 12

### Hauptversammlung

1. In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres muss eine Hauptversammlung stattfinden.
2. Der Präsident muss die Hauptversammlung mindestens acht Wochen vorher durch ein Rundschreiben in Form Fax oder E-Mail an alle Vereine und auf der Verbandshomepage, in Ausnahmen schriftlich einberufen. Die Einberufung muss den Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten.
3. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung liegt die Leitung beim Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung ein anderes Präsidiumsmitglied als Versammlungsleiter.
4. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
  - c) den Delegierten der Vereine,
  - d) den Kassenprüfern.
5. Mitglieder der Vereine, die keine Delegierten sind, können als Gäste ohne Stimm- und Rederecht an den Hauptversammlungen teilnehmen
6. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgende Stimmenverteilung:
  - a) Die Vereine des Verbandes haben für je 10 angefangene ordentliche Mitglieder eine Stimme, die durch einen Delegierten wahrgenommen werden kann. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn seitens des Vereins keine finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber bestehen.
  - b) Vorstandsmitglieder des Verbandes haben bis zur Entlastung und nach der Neuwahl je eine Stimme.
  - c) Stimmübertragung ist unzulässig, außer innerhalb eines Vereins.
7. Die form- und fristgerecht einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist zuständig für:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, einschließlich des Kassenberichtes des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen,
  - e) Entlastung des Präsidiums,
  - f) Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer (für 2 Jahre, umschichtig), des Schiedsgerichts und des Sportausschusses,
  - g) Bestätigung der Koordinatoren,
  - h) Bestätigung des Jugendvertreters,
  - i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr,
  - j) Genehmigung des Haushaltes,
  - k) Erörterung und Beschlussfassung über die zur Hauptversammlung eingegangenen Anträge,
  - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Der Hauptversammlung steht über die Punkte a bis l hinaus die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
9. Anträge können alle Verbandsmitglieder stellen. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Vorstand

- eingegangen sein. Der Vorstand muss alle Vereine über die eingegangenen Anträge mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung durch Rundschreiben informieren.
10. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
  11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben oder durch Zeigen einer dafür bestimmten farbigen Karte. Geheime Abstimmung muss jedoch erfolgen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies beantragt.
  12. Im allgemeinen ist bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidend. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
  13. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  14. Im übrigen gilt für die Hauptversammlung die Geschäftsordnung/-verteilung des Verbandes.
  15. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll muss vom Präsidenten und vom Protokollführer unterschrieben werden.

### § 13

#### **Außerordentliche Hauptversammlungen**

1. Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann vom Präsidenten jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dieses von mindestens einem Viertel aller Vereine schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss mit einer Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Die Einberufung muss dann innerhalb der nächsten vier Wochen erfolgen.
3. Für die außerordentliche Hauptversammlung gilt § 12 entsprechend. Es darf jedoch nur der Tagesordnungspunkt behandelt werden, der zur Einberufung geführt hat.

### § 14

#### **Geschäftsführendes Präsidium**

1. Das geschäftsführende Präsidium des Verbandes besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten Wirtschaft/Finanzen,
  - c) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
  - d) dem Vizepräsidenten Breiten- und Freizeitsport
2. Das geschäftsführende Präsidium ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Wahl des Präsidiums ist in § 16 geregelt.
4. Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung/-verteilung.

## § 15 Präsidium

1. Das Präsidium des Verbandes besteht aus.
  - 1) Präsident
  - 2) Vizepräsident Wirtschaft- und Finanzen
  - 3) Vizepräsident für Leistungssport
  - 4) Vizepräsident für Breiten- und Freizeitsport
  - 5) Vizepräsident Kommunikation
  - 6) Vizepräsident Nachwuchs
  - 7) Leiter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht)
  
2. Die Aufgaben des Präsidium regelt die Geschäftsordnung/-verteilung.

## § 16 Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus.
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten Wirtschaft- und Finanzen,
  - c) dem Vizepräsidenten für Leistungssport,
  - d) dem Vizepräsidenten für Breiten- und Freizeitsport,
  - e) dem Vizepräsidenten Kommunikation,
  - f) dem Vizepräsidenten Nachwuchs,
  - g) dem Jugendvertreter,
  - h) den Koordinatoren,

Die unter a) bis h) aufgeführten Posten verfügen über ein Stimmrecht. Alle nachfolgend aufgeführten Posten i) bis o) besitzen dagegen kein Stimmrecht

- i) dem Antidopingbeauftragten,
  - j) dem Verbandstrainer,
  - k) der Geschäftsstelle,
  - l) der Buchhaltung,
  - m) dem Materialwart,
  - n) dem Pressewart,
  - o) den Beauftragten.
  
2. Der Vorstand des Verbandes wird auf der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur übernächsten Hauptversammlung gewählt und zwar in Jahren

### mit gerader Jahreszahl:

- a) Präsident
- c) Vizepräsident Leistungssport
- e) Vizepräsident Kommunikation
- g) Jugendvertreter (Bestätigung)
- h) Koordinatoren (Bestätigung) zu den jeweiligen Vizepräsidenten

### mit ungerader Jahreszahl:

- b) Vizepräsident Wirtschaft/Fin.
- d) Vizepräsident Breiten-/ Freizeitsport
- f) Vizepräsident Nachwuchs
- h) Koordinatoren (Bestätigung)

Der Jugendvertreter wird von den Vereinsjugendleitern gewählt und muss von der Hauptversammlung bestätigt werden. Wird die Bestätigung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgelehnt, so müssen die anwesenden Vereinsjugendleiter sofort zusammentreten und haben innerhalb von einer Stunde einen

neuen Verbandsjugendvertreter wählen. Wird dieser Vorschlag wieder abgelehnt, so können Vorschläge für einen Verbandsjugendleiter aus der Mitgliederversammlung kommen, über die dann abgestimmt wird.

3. Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.
4. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
5. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung/ -verteilung.
6. Alle Präsidiumsmitglieder müssen bei der Hauptversammlung einen Jahresbericht erstatten. Der Kassenbericht und der Haushaltsvoranschlag müssen mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung durch ein Rundschreiben an alle Vereine bekannt gemacht werden.
7. Das Präsidium und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn bei einer durch den Präsidenten einberufenen Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der gewählten und bestätigten Mitglieder und ein Präsidiumsmitglied, anwesend sind. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung ausschlaggebend.
8. Soweit es die Durchführung von Verbandsaufgaben erfordert, kann der Vorstand besondere Ausschüsse bilden, die in ihrer personellen Zusammensetzung nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
9. Es ist zulässig, Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen.
10. Vorstandsmitglieder, welche die ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandats vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des Verbandes schädigen oder die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Bei Abstimmungen hierfür ist Stimmenthaltung nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist nach Absatz 4 zu verfahren.
11. Das Präsidium kann für verschiedene Aufgaben hauptamtliche Kräfte einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

## § 17

### **Beirat**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Vorsitzenden der Radsportvereine bzw. den Leitern der Radsportabteilungen innerhalb von Sportvereinen.
2. Er tritt bei Bedarf zu Arbeitstagungen zusammen. Der Bedarf wird analog § 13 Abschnitt 1 und 2 festgelegt.

## § 18

### **Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss umfasst 5 Mitglieder, die von der Hauptversammlung in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl auf zwei Jahre zu wählen sind. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Sportausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.
3. Der Sportausschuss wird tätig nach der Sportordnung des BDR.



## § 19

### **Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr ein Mitglied auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl des Ausscheidenden ist zulässig.
3. Das Schiedsgericht schlichtet Streitfälle nach den Bestimmungen der Schiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts unterliegen keine Streitfälle, die sich aus der Sportordnung und den Wettkampfbestimmungen des BDR ergeben. Hierfür ist der Sportausschuss zuständig.

## § 20

### **Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn
  - a) dies der Vorstand mit mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) dies von zwei Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder erschienen, so muss zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten außerordentlichen Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §21

### **Haftung**

Der Verband haftet nur gemäß den Versicherungsbedingungen der für den Landessportverband Schleswig-Holstein zuständigen Versicherungen.

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 07.12.2013 genehmigt.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (05.02.2014).

Nach Inkrafttreten dieser Satzung verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.